

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands**



Statut

Kreisverband Friesland

Stand: 9. März 2024

§ 1 Gebietsumfang

Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Friesland.

§ 2 Gliederung des Kreisverbands

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, deren Zahl und Grenzen vom Kreisverbandsvorstand festgelegt werden. Bei Änderungen sind die betroffenen Ortsvereine zu hören.

§ 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind:

- der Kreisverbandsparteitag
- der Kreisverbandsvorstand.

§ 4 Kreisverbandsparteitag

(1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er setzt sich zusammen aus:

1. 50 Delegierten die von den Ortsvereinen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Delegierten werden proportional nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen der letzten vier Quartale vor Einberufung des Parteitages auf die Ortsvereine verteilt (Berechnung nach Hare-Niemeyer). Steht einem Ortsverein nach der Berechnung kein Delegiertenmandat zu, so erhält er ein Mindestmandat.
2. den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes.

Beratend nehmen teil:

1. der/die stellvertretende KassiererIn, der/die stellvertretende SchriftführerIn und Beisitzer des Kreisverbandsvorstandes
2. die im Bereich des Kreisverbands gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten
3. der/die Landrat/Landrätin
4. der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
5. die Revisoren
6. die Mitglieder der Schiedskommission
7. der/die zuständige GeschäftsführerIn
8. die Vorsitzenden der Ortsvereine
9. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
10. weitere Mitglieder können vom Kreisverbandsvorstand hinzugezogen werden

Die Einberufung des Kreisverbandsparteitages geschieht durch den Kreisverbandsvorstand. Sie muss unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher an die Ortsvereine erfolgen.

Anträge von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften sind vier Wochen vor dem Kreisverbandsparteitag dem Kreisverbandsvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügen seiner Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag mit Angabe der revidierten vorläufigen Tagesordnung und der Geschäftsordnung den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten zusendet.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag statt.

Zu den Aufgaben des Kreisverbandsparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Kreistagsfraktion
2. Bericht über den Erledigungsstand der Anträge von vorangegangenen Parteitagen
3. Beratung und Beschlussfassung über die Berichte und über alle das Parteileben des Kreisverbands berührenden Fragen
4. Alle zwei Jahre findet die Wahl des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission statt
5. Die Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang
6. Alle zwei Jahre findet die Wahl der Delegierten zu Bezirksparteitagen und zum kleinen Bezirksparteitag statt.
7. Beisitzer und Delegierte (Listenwahl) sind mit einfacher Mehrheit gewählt
8. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge

Der Kreisverbandsparteitag prüft die Legitimation der Delegierten. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen. Wahlen sind geheim, im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD.

(3) Ein außerordentlicher Kreisverbandsparteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Kreisverbandsparteitages
2. auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes
3. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Ortsvereinsvorstände
4. Die Ladungsfrist kann verkürzt werden

§ 5

Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, (eine Frau, ein Mann). Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, (eine Frau, ein Mann) gewählt werden sollen.
Bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, (eine Frau, ein Mann), werden die drei stellvertretenden Vorsitzenden auf zwei reduziert.
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchriftführerIn
4. dem/der stellvertretenden SchriftführerIn
5. dem/der KassiererIn
6. dem/der stellvertretenden KassiererIn
7. sieben BeisitzerInnen

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass alle Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland und die auf Kreisebene organisierten Arbeitsgemeinschaften im Kreisverbandsvorstand vertreten sind.

An den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes nehmen beratend teil:

- die im Bereich des Kreisverbands gewählten Mitglieder des Bundestages und des Landtages
- der/die Landrat/Landrätin
- der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
- die Vorsitzenden der Ortsvereine (Stellvertretung ist möglich)
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- der/die zuständige GeschäftsführerIn

Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben des Kreisverbandsvorstands:

1. Beratung und Durchführung aller politischen und organisatorischen Maßnahmen
2. Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften, insbesondere der Frauen, Jungsozialisten und Betriebsgruppen, nach den Richtlinien des Parteivorstandes.
3. Zusammenarbeit mit den kommunalen Fraktionen nach den Richtlinien des Bezirks, die verbindlich sind.
4. Förderung der politischen Bildungsarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen im Kreisverband

6. Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für die jeweiligen öffentlichen Wahlen in seinem Bereich
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die SchriftführerIn und der/die KassiererIn bilden den geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand. Er führt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte.

§ 6 Finanzen

1. Der Kreisverbandsvorstand ist für die Kassengeschäfte des Kreisverbands verantwortlich.
2. Die Mitglieder unserer kommunalen Fraktionen sind verpflichtet, regelmäßig Sonderbeiträge zu zahlen.
Die Höhe der Sonderbeiträge für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und für die von der SPD aufgestellten Amtsträgerinnen und Amtsträger regelt der zuständige Organisationsvorstand. Eine schriftliche Erklärung hierüber ist dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen. Die Gelder sind in die Kreisverbands- bzw. Ortsvereinskassen oder Kassen des Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtverbandes einzuzahlen.
3. Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30% an die Parteigliederungen der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.
4. Insbesondere gelten die Richtlinien des Bezirks Weser-Ems für die Tätigkeit der SPD Fraktionen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 7 Revisoren

Der Kreisverbandsparteitag wählt zur regelmäßigen Prüfung der Kassengeschäfte drei Revisoren. Sie dürfen nicht Angestellte der Partei sein oder dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Schiedskommission

Die Wahl der Schiedskommission erfolgt nach Maßgabe des § 34 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§9 Ortsvereine

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie findet alle zwei Jahre und zwar jeweils vor dem ordentlichen Kreisverbandsparteitag, statt. Sie hat folgende Aufgaben.
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes, Bericht der Revisoren und Entlastungserteilung
 - b) Wahl des Vorstandes und mindestens zweier Revisoren
 - c) Wahl von Delegierten für den Kreisverbandsparteitag
 - d) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (2) Die Hauptversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens mit einwöchiger Frist einberufen.
- (3) Anträge an die Hauptversammlung müssen bis zu einer in der Einladung angegebenen Frist beim Vorstand eingereicht werden
- (4) Die Hauptversammlung prüft die Legitimation der Mitglieder. Es ist ein Protokoll zu führen
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) auf Vorstandsbeschluss, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss
 - b) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Ortsvereins
- (6) Wahlen sind geheim. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden in angemessenen Abständen vom Vorstand einberufen. Es soll in jedem Quartal mindestens eine Versammlung durchgeführt werden. Mandatsträger sollen hier regelmäßig Bericht erstatten und die Meinung der Mitglieder hören. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zu den Parteitag. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

Vorstand

Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus:

1. dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, (eine Frau, ein Mann). Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, (eine Frau, ein Mann) gewählt werden sollen.
2. einem/einer oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchriftführerIn
4. dem/der KassiererIn
5. und den Beisitzern/Beisitzerinnen

Mit beratener Stimme nehmen teil:

- der/die BürgermeisterIn
- der/die Vorsitzende der Ratsfraktion
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung verantwortlich. Für die Zusammenarbeit mit der Fraktion sind die Richtlinien des Bezirks verbindlich. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zur jährlichen Prüfung der Kassengeschäfte mindestens zwei Revisoren. Sie dürfen nicht Angestellte der Partei sein oder dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Finanzen

§ 6 gilt entsprechend

Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so kann die Zusammenarbeit zwischen diesen gesondert geregelt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Alle nicht im Statut des Kreisverbands Friesland geregelten Angelegenheiten sind nach dem Organisationsstatut der SPD und dem Statut des Bezirks Weser-Ems zu behandeln.

Das Statut kann nur von einem Kreisverbandsparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Das Statut tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreisverbandsparteitag am 9. März 2024 in Horumersiel in Kraft.